



## Ehrungsrichtlinien

Der Gemeinderat der Gemeinde Betzenweiler hat in seiner Sitzung vom 07.02.2023 folgende Ehrungsrichtlinien beschlossen:

### Allgemeines

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Betzenweiler, und das Wohl ihrer Einwohner oder auch in und um Institutionen und Organisationen verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Ehrungsrichtlinien geehrt werden.

Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des jeweils zu Ehrenden stehen.

### §1 Ehrungen

Folgende Ehrungen können durch die Gemeinde Betzenweiler vorgenommen werden:

- I. Ernennung zum Ehrenbürger
- II. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde
- III. Ehrungen für Mitglieder der gemeindlichen Gremien
- IV. Ehrungen in Anerkennung besonderer Leistungen
- V. Ehrungen für langjähriges Engagement im Ehrenamt und Vereinsjubiläen
- VI. Ehrungen bei Geburt, Ehe- und Altersjubiläen
- VII. Ehrungen von Gemeindebediensteten

#### I. Ernennung zum Ehrenbürger

Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Betzenweiler aussprechen kann. Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde Betzenweiler durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zum Ehrenbürger ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses durch den Gemeinderat. Die Ernennung wird vom Bürgermeister beantragt. Der Antrag ist zu begründen und die Verdienste eingehend darzustellen.

Für die Ernennung ist eine Urkunde anzufertigen und ein würdiges Präsent zu überreichen. Die Urkunde ist in einer Sitzung des Gemeinderats oder in anderer würdiger Form durch den Bürgermeister zu überreichen.

Rechte und Pflichten werden durch die Ernennung zum Ehrenbürger weder begründet noch aufgehoben.

Auf die Regelung zum Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung in der Hauptsatzung bzw. Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird ausdrücklich hingewiesen

Beim Ableben eines Ehrenbürgers erfolgt ein Nachruf in Amtsblatt und Tageszeitung.

Den nächsten Angehörigen wird ein Kondolenzschreiben verfasst. Die Würdigung am Grab erfolgt durch Kranzniederlegung und Ansprache des Bürgermeisters.

## II. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde

Die Gemeinde verleiht die Bürgerehrennadel als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung, insbesondere im Ehrenamt. Hauptamtliche Tätigkeit ist von der Ehrung aber nicht ausgeschlossen. Über die Verleihung der Bürgerehrennadel ggf. mit Präsent entscheidet der Gemeinderat. Besondere Rechte und Pflichten entstehen daraus für den Geehrten nicht. Beim Ableben eines Trägers der Ehrennadel erfolgt ein Nachruf in Amtsblatt und Tageszeitung. Den nächsten Angehörigen wird ein Kondolenzschreiben verfasst. Die Würdigung am Grab erfolgt durch Kranzniederlegung.

## III. Ehrungen für Mitglieder der gemeindlichen Gremien

1. Den Mitgliedern der gemeindlichen Gremien sowie ehemaligen Mitgliedern, die für mindestens 3 Amtsperioden ein Mandat ausgeübt haben, ist ab dem 50. zu runden Geburtstagen eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters und im Fall einer Feierlichkeit ein Geschenk im Wert von etwa 25 € zu überreichen.
2. Heiratet ein Mitglied des Gemeinderats so erhält sie/er eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von bis zu etwa 50 €.
3. Beim Ableben aktiver Mitglieder der gemeindlichen Gremien ist durch eine Beileidskarte für die nächsten Angehörigen und durch einen Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Betzenweiler zu kondolieren, außerdem erfolgt eine Würdigung am Grab durch Grabschmuck.

## IV. Ehrungen in Anerkennung besonderer Leistungen

1. Ehrungen für Blutspenden:  
Blutspender werden bis zur 25. Blutspende mit persönlichem Anschreiben und einem Präsent im Wert von bis zu etwa 5 € geehrt. Bei Jubiläen ab der 25. Spende werden Blutspender in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung mit der Ehrennadel und der Urkunde des Deutschen Roten Kreuzes geehrt, von Seiten der Gemeinde erhalten sie ein Präsent im Wert von bis zu etwa 10 € für ihren selbstlosen Einsatz.
2. Ehrungen für besondere Leistungen in Kultur, Sport und Musik oder sonstigen Bereichen:  
Im Falle der Ehrung für herausragende Leistungen eines Gemeindemitgliedes wird eine Urkunde der Gemeinde überreicht, sowie ein Präsent in angemessener Höhe. Über Auszeichnung, Form und Wertgeschenk entscheidet vorab der Gemeinderat.

## V. Ehrungen für langjähriges Engagement im Ehrenamt und Vereinsjubiläen

1. Auszeichnung für ehrenamtliche Tätigkeit:  
Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen und Organisationen werden nach einer Mindestdauer von 10 Jahren (danach in 5-Jahresschritten) geehrt. Die Ehrung besteht aus einem dem Jubiläum angemessenen Präsent im Wert von bis zu etwa der Jubiläumszahl in Euro sowie, insbesondere bei wichtiger Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Vorsitzender, eine Urkunde bei 25 Jahren und ab 30 Jahren in 10-Jahresschritten.
2. Jubiläen von Mitgliedern  
Langjährige Mitgliedschaften einzelner Personen in Vereinen und Institutionen ohne gewähltes bzw. bestimmtes Ehrenamt werden vonseiten der Gemeinde nicht geehrt. Diese Ehrungen obliegen den Vereinen bzw. deren Verbände. Im Falle der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der Gemeinde, erfüllt die Gemeinde diese Rolle. Ehrungen in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anlehnung an die Regelungen aus dem Feuerwehrwesen in Abstimmung zwischen Bürgermeister und Kommandant bzw. Feuerwehrausschuss vorgenommen.

### 3. Vorschlagsrecht

Jeweils bis zum 31.12. eines Jahres melden die Vereine und Institutionen die zur Ehrung anstehenden Personen unter Angabe der besonderen Leistungen und Erfolge. Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung.

## VI. Ehrungen bei Geburt, Ehe- und Altersjubiläen

1. Zur Geburt eines Kindes dessen Eltern in Betzenweiler gemeldet sind, erfolgt durch den Bürgermeister eine Gratulation mit einer Glückwunschkarte oder Anschreiben sowie einem Präsent im Wert von bis zu etwa 10 Euro.
2. Ehejubiläen erfolgt durch den Bürgermeister folgende Ehrung: Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre) Glückwunschkarte des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von etwa 50 Euro.
3. Bei Altersjubiläen erfolgt durch den Bürgermeister folgende Ehrung: bei Vollendung des 80., 90., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres Glückwunschkarte des Bürgermeisters und ein Präsent im Wert von bis zu etwa der Hälfte der Jubiläumszahl in Euro.

## VII. Ehrungen von Gemeindebediensteten

1. Ehrungen für Alters- oder Dienstjubiläen:  
Alters-, Beschäftigungs- und Dienstjubiläen richten sich nach den beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen. Der Rahmen der jeweiligen Ehrung wird durch den Bürgermeister festgelegt.
2. Ehrungen bei Ausscheiden aus dem Gemeindedienst:  
Der Bürgermeister legt entsprechend der Beschäftigungszeit, Tätigkeit und Umstände des Ausscheidens einen Ehrungsrahmen mit angemessenem Präsent fest.  
Tod von Gemeindebediensteten oder deren nächsten Angehörigen:  
Der Bürgermeister richtet ein Beileidschreiben an die nächsten Angehörigen. Bei aktiven oder ehemaligen Gemeindebediensteten erfolgt ein Nachruf im amtlichen Mitteilungsblatt. Beim Todesfall aktiver Bediensteter wird ein Grabschmuck niedergelegt, gleiches gilt bei langjähriger Tätigkeit ehemaliger Bediensteter.

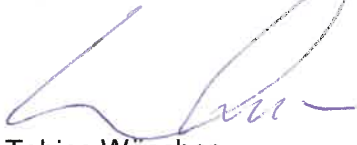
## §2 sonstige Regelungen

1. Vornahme der Ehrungen  
Die Ehrungen im Sinne der Ehrungsrichtlinien werden vom Bürgermeister der Gemeinde, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen. Die Ehrungen sind in würdiger und geeigneter Form im Rathaus, bei Veranstaltungen oder bei Versammlungen der Vereine vorzunehmen. Die Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in der Regel im privaten häuslichen Rahmen.
2. Wertgrenzen  
Die Wertspannen für Präsente sind Richtlinien. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall. Vornehmlich soll angestrebt werden, Präsente von Anbietern und Produzenten innerhalb der Gemeinde zu beziehen, sofern passend und sinnvoll. Die Wertgrenzen sind Stand Tages des Inkrafttretens dieser Richtlinie. Im Falle eines Preisrutsches durch Inflation oder ähnlicher von der Gemeinde nicht zu verantwortender Umstände sind die Präsente an die in dieser Richtlinie beabsichtigten Verhältnisse anzupassen.

### §3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Vergabe von Ehrungen und Ehrenzeichen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Betzenweiler, den 08.02.2023



Tobias Wäscher  
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wie nachstehend, unter Verweis auf den Anschlag im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 06/2023 vom 07.02.2023.

Angeschlagen: 08.02.2023  
Abgenommen: 15.02.2023

f.d.R.